

Pädagogisches Konzept

ISE-Projekt-Konstanz

Verantwortliche Erzieher: Herr H., Jugend- und Heimerzieher,
Traumazentrierte Fachbegleitung und –
betreuung

Herr G., Erzieher

Kapazität: 2 männliche Jugendliche

1. Soziale Struktur und das Umfeld
2. Zielgruppe und Aufnahmeverfahren
3. Pädagogisches Angebot
4. Zusatzkräfte/Belegung mit einem zweiten Jugendlichen
5. Kooperation mit dem Träger
6. Krisenmanagement
7. Kosten

1. Soziale Struktur und das Umfeld

Der Landkreis Konstanz liegt im Süden Baden-Württembergs. Er zählt zur Region Hochrhein-Bodensee in dem Regierungsbezirk Freiburg. Er grenzt im Norden an den Landkreis Tuttlingen, im Nordosten an den Landkreis Sigmaringen, östlich an den Bodenseekreis und an den Bodensee selbst, im Süden an den Schweizer Kanton Thurgau, im Westen an den Schweizer Kanton Schaffhausen und nordwestlich an den Schwarzwald.

Der Landkreis Konstanz hat Anteil am Hegau, einer Landschaft, die als Ausläufer von Schwäbischer Alb und Schwarzwald eine zu den Voralpen zählende Vulkanlandschaft darstellt. Die Große Kreisstadt Konstanz liegt am südöstlichen Rand des Landkreises am Bodensee, der hier vom „Obersee“ in den „Untersee“ übergeht. Die Landschaft zwischen „Untersee“ und „Überlinger See“ trägt den Namen Bodanrück. Zum Landkreis gehören auch die Gemüse-Insel Reichenau (eigene Gemeinde) mit historischer Klostertradition und die Blumeninsel Mainau mit dem Schloss des schwedischen Königsgeschlechts der Bernadottes (Teil der Stadt Konstanz).

Im Landkreis endet die Bundesautobahn A 81 Stuttgart - Singen. Ferner führt in West-Ost-Richtung die teilweise ausgebaute A 98 von der Schweizer Grenze bis nach Stockach. Ansonsten erschließen mehrere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen den Landkreis Konstanz. Wichtigste Bundesstraße ist die B 33 vom Autobahnkreuz Hegau bei Singen bis nach Konstanz. Von Konstanz aus besteht eine Fährverbindung über den Bodensee nach Meersburg sowie eine Katamaranverbindung nach Friedrichshafen neben den zahlreichen weiteren Linien der sog. „weißen Bodenseeflotte“.

a. Der Lebensmittelpunkt, die Wohnung

Den Jugendlichen steht jeweils ein eigenes Zimmer in einer 4,5 Zimmerwohnung in einem Mehrfamilienhaus im Ortsteil Fürstenberg von Konstanz zur Verfügung. Es gibt ein Wohnzimmer, Küche und Bad/WC, welche gemeinschaftlich genutzt werden, sowie ein Privatzimmer für den Betreuer.

b. Häusliche Strukturen

In der Einrichtung gibt es eine Grundstruktur, welche den täglichen Tagesablauf gestaltet. Eine erweiterte Struktur und ein Regelwerk werden „individuell“ auf den Jugendlichen angepasst. Regelverstöße werden immer wieder thematisiert und besprochen.

c. Die Bildungseinrichtungen

In unmittelbarer Nähe gibt es eine Grund- und Werkrealschule, welche ca. 200 m von der Wohnung entfernt liegt, etwas weiter im Ortsteil Wollmatingen einen Schulverbund. Der Schulverbund besteht aus vier Abteilungen: Einer Orientierungsstufe mit Ganztagesbereich, einem Gymnasium mit naturwissenschaftlichem, sprachlichem und musischem Profil, einer Realschule und einer Hauptschule mit Werkrealschule. Es gibt verschiedene Berufsschulen und auch eine Universität. Des Weiteren besteht die Möglichkeit über eine Fernschule im Breisgau vor Ort in der Einrichtung zu beschulen.

d. Die Freizeitmöglichkeiten

In Konstanz besteht die Möglichkeit verschiedenste Freizeitaktivitäten durchzuführen. Es gibt für viele Aktivitäten Vereine, öffentliche Freizeiteinrichtungen und Sportplätze.

e. Die Infrastruktur

Es gibt in Konstanz eine sehr gute Infrastruktur in allen Lebensbereichen, angefangen von der Grundversorgung bis hin zur gesundheitlichen Versorgung. Es besteht die Möglichkeit, in der Gastronomie oder in anderen Berufen Praktika oder eine Ausbildung zu machen.

2. Zielgruppe und Aufnahmeverfahren

In Konstanz können zwei männliche Jugendliche im Alter von in der Regel 12 -17 Jahren aufgenommen werden. Aufgenommen werden Jugendliche, die sich in einem Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) zu einer intensiv-sozialpädagogischen Einzelmaßnahme in Konstanz entschieden haben, sofern dies von allen anderen Beteiligten im Hilfeplanprozess mitgetragen wird.

Voraussetzung hierfür ist der persönliche Erstkontakt mit Herrn H. und imBlick Kinder- und Jugendhilfe gGmbH. Gerne können auch Gegebenheiten vor Ort und das neue Lebensumfeld vorab besichtigt werden.

Die rechtliche Grundlage für die intensiv-sozialpädagogischen Einzelmaßnahmen (ISE) ist Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB VIII.

3. Pädagogisches Angebot

Das pädagogische Angebot des ISE-Projektes-Konstanz richtet sich an Jugendliche, die sich wegen Verhaltens- und Integrationsproblemen für eine Heimunterbringung nicht eignen. Sie bedürfen einer intensiven Einzelbetreuung, da ihre Entwicklung durch psychosoziale Risiken, Brüche und Belastungen in der Biografie besonders gefährdet ist. Die Situation der jungen Menschen ist häufig gekennzeichnet durch mangelndes Selbstvertrauen, Misserfolgserlebnisse, durchgängige Perspektivlosigkeit, destruktive Entwicklung, wie Aggressivität und dissoziales Verhalten. Jugendliche die auf Grund ihrer Biografie einer traumazentrierten Betreuung bedürfen.

Der Standort ist so gelegen, dass mit dem Jugendlichen erlebnispädagogisch gearbeitet werden kann. Zum einen bietet sich der Bodensee an, der mit dem Mountainbike in mehreren Tagesetappen umfahren werden kann, welche durch Deutschland, die Schweiz, Liechtenstein und Österreich führen. Es ist möglich, mit dem eigenen Segelboot auf dem Bodensee zu segeln oder anderen Wassersportarten nachzugehen. Im Sommer besteht die Möglichkeit, in den umliegenden Voralpen, dem Allgäu oder speziellen Anlagen zu klettern oder zu wandern. Im Winter bietet sich die Möglichkeit, verschiedene Wintersportarten wie Ski oder Snowboard zu betreiben. So sind etwa die Schweizer Alpen und der Schwarzwald in gut einer Stunde zu erreichen. Die Region Bodensee bietet ein vielfältiges Freizeit-, Sport- und Kulturprogramm mit ihren Sehenswürdigkeiten, Einrichtungen und ihrer einzigartigen Kulturlandschaft.

Innerhalb der ISE wird die konkrete Ausgestaltung der Betreuung individuell mit jedem einzelnen Jugendlichen ausgehandelt, damit auf seine Bedürfnisse und seiner momentanen Situation individuell reagiert werden kann.

Am Anfang der ISE stehen ein erstes Treffen und ein Gespräch mit dem Jugendlichen und dem beteiligten Jugendamt und gegebenenfalls mit seinen Eltern. Der Jugendliche wird in alle für ihn relevanten Prozesse mit einbezogen, um auf seine momentane Situation reagieren und Angebote unterbreiten zu können.

Durch die Zusammenarbeit mit der nahegelegenen Luisenlinik (Kinder und Jugendpsychiatrie) in Radolfzell, kann dem Jugendlichen bei Bedarf eine gute therapeutische Unterstützung geboten werden.

Durch eine nahe gelegene Einrichtung, die ebenfalls vom selben Träger ist, können wir so genannte Auszeiten einplanen. Das bedeutet, dass wir die Möglichkeiten haben, bei einer Krise, den Jugendlichen für einen bestimmten Zeitraum dort unter zu bringen. Somit wehrt man Situationen die sich zu sehr zuspitzen, ab, ohne einen Beziehungsabbruch zu riskieren. Vor Ort können die Problematiken mit dem Jugendlichen

reflektiert werden. Sobald sich die Situation wieder beruhigt hat, kann der Jugendliche wieder in die Einrichtung zurückkehren.

4. Zusatzkräfte/ Belegung mit einem zweiten Jugendlichen

Bei einer zweiten Belegung durch einen Jugendlichen, stehen von außen kommende pädagogische Fachkräfte, so wie eine pädagogische Fachkraft als ständige Vertretung zur Verfügung. Ob Zusatzkräfte eingesetzt werden, hängt vom vereinbarten Personalschlüssel mit den belegenden Jugendämtern ab.

Bei einer Belegung mit zwei Jugendlichen wird immer vom durchführenden Pädagogen als auch vom Jugendhilfeträger geachtet, dass die zwei Jugendlichen vom Alter, Entwicklungsstand und den zugrunde liegenden Problematiken zueinander passen.

Eine Belegung mit einem zweiten Jugendlichen erfolgt weiterhin nur dann, wenn es mit dem erst aufgenommenen Jugendlichen eine feste und stabile Beziehungsgrundlage gibt und dieser in seinen Verhaltensweisen eingeschätzt werden kann. Mit dem bzw. den Jugendlichen finden regelmäßige Einzel- bzw. Gruppengespräche statt, um Probleme anzusprechen und Lösungen erarbeiten zu können.

5. Kooperation mit dem Träger

Für die Kooperation zwischen Betreuer und Träger gelten folgende Standards:

- Der Koordinator bzw. die Bereitschaft des Trägers ist jederzeit für den Betreuer und den Betreuten telefonisch erreichbar.
- Der Betreuer sichert dem Koordinator und dem Träger jederzeit Zutritt zur Projektstelle zu.
- Der zuständige Koordinator besucht die Projektstelle in der Regel alle sechs Wochen (im Bedarfs- oder Krisenfall unmittelbar) zur Reflexion der Betreuungsverläufe, zur Überprüfung der Umsetzung der Hilfeplanung und zur Beratung des Betreuers sowie zu Einzelgesprächen mit dem betreuten Jugendlichen.
- Zusätzliche Besuche durch den Koordinator können sowohl vom Betreuer als auch vom Betreuten veranlasst werden.
- Der Betreuer informiert in der Regel monatlich schriftlich den Koordinator über den Betreuungsverlauf.
- In Krisensituationen sind die Erreichbarkeit des Koordinators bzw. der Bereitschaft des Trägers und das unverzügliche Aufsuchen der Projektstelle durch einen Verantwortlichen des Trägers zu gewährleisten
- Der Betreuer erstellt alle 6 Monate einen Entwicklungsbericht, der vom Träger an das zuständige Jugendamt weitergeleitet wird.

- Die Fallführungen der entsendenden Jugendämter können sich gerne vor Beginn und auch während der Betreuung nach terminlicher Absprache mit dem Träger und dem Betreuer vor Ort ein Bild machen.

6. 6.Krisenmanagement

Der Betreuer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zur körperlichen sowie seelischen Unversehrtheit des Betreuten in die Wege zu leiten. Alle Vorfälle und absehbaren Entwicklungen, die diese Unversehrtheit gefährden, sind durch den Betreuer unverzüglich dem Koordinator zur Kenntnis zu geben. Das sind:

- Selbst- und fremdgefährdetes Verhalten
- Hinweise auf psychische Erkrankungen
- Straftaten und Polizeikontakte
- Entweichungen
- Gewalttätige Übergriffe der Betreuten bzw. Betreuer
- Unfälle und schwere Erkrankungen des Betreuten
- Schwere Erkrankungen und Todesfälle der Betreuer oder des Partners
- Jede Art von Kindeswohlgefährdung

In jedem Fall ist folgende Verfahrensweise bindend:

1. Unmittelbare Einleitung von externen Hilfemaßnahmen zum Schutz des Betreuten (Arztbesuch, Krankenhaus- oder Psychatrieeinweisung, Straf- bzw. Vermisstenanzeige usw.)
2. Umgehende telefonische Information an den Koordinator
3. Unverzügliches Aufsuchen der Projektstelle durch den Koordinator oder eine Vertretung
4. Schriftliche Dokumentation des Vorfalls durch den Betreuer
5. Unverzügliche telefonische Information durch den Koordinator an alle Beteiligten (Sorgeberechtigte, zuständiges Jugendamt, Fallführung)
6. Der Koordinator ist verpflichtet, umgehend die Einrichtungsleitung des Trägers zu informieren
7. Liegt eine Zuwiderhandlung nach dem KJHG durch den Betreuer vor oder stellt die Betreuung eine Gefährdung für das Wohl des Betreuten dar und ist eine Fortführung der Betreuung aus anderen fachlich begründeten Gesichtspunkten nicht sinnvoll, versucht der Träger umgehend eine andere Unterbringung des Betreuten zu gewährleisten.
8. Alle Beteiligten erhalten innerhalb weniger Tage die Dokumentation des Vorfalls durch den Betreuer und eine schriftliche Stellungnahme des Koordinators.

7. 7.Kosten

Entsprechend der individuellen Bedarfslage wird die Betreuungsintensität im Zuge der Hilfeplanung mit dem entsendenden Jugendamt und in Abstimmung mit dem Träger festgelegt. Hierbei kommen die Entgeltsätze des Trägers für stationäre Betreuung zur Geltung.